

Studentischer CyLaw-Report I: Hanno Baur: Zur Haftung des Admin-C (4/2009)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. :

“Die CyLaw-Reports I-XIX wurden im Rahmen eines vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekts ([SICARI](#) (2003 – 2007)) erstellt. Mit CyLaw-Report XX folgende wird dieses Online-Legal-Casebook vom Fachgebiet Öffentliches Recht an der Technischen Universität Darmstadt (Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)) fortgeführt. Die CyLaw-Reports sind keine „Living Documents“, die ständig aktualisiert werden. Zitierungen können deswegen veraltet sein. Die Rechtfertigung für diese klassische Perspektive ist, dass den in den CyLaw-Reports präsentierten Entscheidungen der Gerichte nur die jeweils geltende Rechtslage zu Grunde gelegt werden konnte. Der Aufgabe der Aktualisierung stellt sich der Lehrstuhl in der integrierten Veranstaltung „[Recht der Informationsgesellschaft](#)“. Hier wird das Methodenwissen von Studierenden der Technikwissenschaft so gefördert, dass sie in Übungen an der notwendigen Aktualisierung selbst mitwirken können. Darüberhinaus plant der Lehrstuhl die Studierenden an der Bearbeitung aktueller Gerichtsentscheidungen und Fragestellungen im Rahmen des Seminars „Rechtsfragen des Cyberspace“ zu beteiligen. Der vorliegende studentische CyLaw-Report I wurde vom Studierenden der Wirtschaftsinformatik, Herrn Hanno Baur, im Seminar im Wintersemester 2008/2009 erarbeitet.“

TEIL 1: SACHVERHALT	3
TEIL 2: UNTERLASSUNGSANSPRUCH AUFGRUND VON MARKENVERLETZUNG DURCH DIE DOMAIN (§ 14 ABS. 5 S. 1 MARKENG)	4
A. Eröffnung des Geltungsbereichs.....	4
B. Bestehen der Marke (§ 3 Abs. 1 MarkenG).....	5
C. Rechtsverletzung (§ 14 Abs. 5 MarkenG).....	6
I. Verwechslungsgefahr	6
II. Ohne Zustimmung des Markeninhabers.....	6
III. Nutzung im geschäftlichen Verkehr	6
D. Ist der Admin-C C verantwortlich für die Verletzungshandlung von U.....	7
I. Eigene rechtsverletzende Benutzung	7
II. Haftung als Teilnehmer	7
III. Störerhaftung.....	7
1. Willentlich	8
2. Adäquat kausaler Beitrag zur Rechtsverletzung.....	8

3. Rechtliche Möglichkeit des in Anspruch Genommenen zur Verhinderung der Rechtsverletzung	9
a) Domain	9
b) Inhalt	9
4. Haftungsbegrenzung nach dem TMG	10
a) Eröffnung des Geltungsbereichs (Informations- und Kommunikationsdienst)	10
b) Haftungsprivilegierung für den Unterlassungsanspruch	11
aa) Haftungsprivilegierung für Unterlassungsansprüche (§ 7 Abs. 2 S. 2 TMG)	11
bb) Haftungsprivilegierung für Unterlassungsansprüche (§§ 8 bis 10 TMG analog)	11
5. Prüfpflichten	12
a) Eigenverantwortung des unmittelbaren Verletzers	12
b) Funktion und Aufgabenstellung des in Anspruch Genommenen	12
c) Ergebnis	14

TEIL 3: WETTBEWERBSRECHTLICHER UNTERLASSUNGSANSPRUCH (§ 8 ABS. 1 UWG).....15

A. Rechtsgrundlage	15
B. Eröffnung des Geltungsbereichs.....	15
C. Unlautere geschäftliche Handlungen	15
D. Gezielte Behinderung	16
E. Irreführende geschäftliche Handlungen	16
F. Ergebnis	16

TEIL 4: UNTERLASSUNGSANSPRUCH AUFGRUND VON NAMENSRECHTEN (ERÖFFNUNG DES NAMENSCHUTZES)17

TEIL 5: ERGEBNIS17

TEIL 6: SCHLUSSFOLGERUNG17

Prof. Dr. Viola Schmid:

„Die Haftung des Admin-C wird in der Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beurteilt. Am 13.1.2009 etwa hat das LG Berlin (Az: 15 O 975/07) eine Schadensersatzpflicht des Admin-C für Markenrechtsverletzungen, die von Vertipper-Domains ausgehen, bejaht. Der folgende CyLaw-Report präsentiert ein in der Rechtsprechung behandeltes Szenario und konkretisiert die rechtliche Prüfungsreihenfolge.“

Teil 1: Sachverhalt

Bei der Haftung des Admin-C geht es um die Frage, in wie weit sich aus den Domainrichtlinien der DENIC eine rechtliche Verpflichtung für den Admin-C ergibt. Dies ist in der Rechtsprechung sehr umstritten. Grundsätzlich sind dabei zwei Fälle zu unterscheiden,

- die Rechtsverletzung durch den Domainbezeichner und
- die Rechtsverletzung durch unter der Domain abrufbare Inhalte.

Der Sachverhalt entspricht im Wesentlichen dem der Entscheidung des OLG Köln vom 15.08.2008 – Az.: 6 U 51/08 – zugrundeliegenden Sachverhalt. Dieser Sachverhalt wurde ausgewählt, weil dabei die Rechtsverletzung durch den Domainnamen mit dem unter der Domain vorgehaltenen Inhalt zusammen betrachtet wird.

A ist Inhaberin der u.a. für Eau de Cologne und Parfümerien beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eingetragenen Wort-/Bildmarke „XXX1“ bzw. „F.L.X. XXX1“. C ist Angestellter des in Deutschland ansässigen Unternehmens U, welches geschäftsmäßig im Auftrag ausländischer Kunden für diese die Eintragung von „de“ Domains bei der DENIC e.G. (Domain Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft) als zuständiger Vergabestelle übernimmt. Domains sind Adressierungsmethoden um einzelne Computer im Internet zu identifizieren. Die Computer adressieren sich untereinander über eine rein numerische IP-Adresse. Da sich reine Zahlenkombinationen schlecht merken lassen, wurde der Domain Name Service (DNS) entwickelt. In hierarchisch organisierten Datenbanken werden hierbei Domains IP-Adressen zugeordnet. Wenn eine Domain registriert und eine Domainweiterleitung eingerichtet wurde, ist sie neben der Adressierung über die IP-Adresse auch mit der Domainbezeichnung adressierbar. Dabei wird die Domain nach dem DNS-Protokoll in eine IP-Adresse übersetzt¹.

Die DENIC ist die einzige Vergabestelle für Second-Level-Domains mit der Endung „de“.

Für die Registrierung einer Domain bei der DENIC muss eine natürliche Person als administrativer Ansprechpartner eingetragen werden, welcher nach Ziffer 8 der DENIC-Domainrichtlinien, „berechtigt und gegenüber DENIC auch verpflichtet ist, sämtliche, die Domain betreffenden Angelegenheiten, verbindlich zu entscheiden.“

VIII. DENIC Domainrichtlinien

Der administrative Ansprechpartner (admin-c) ist die vom Domaininhaber benannte natürliche Person, die als sein Bevollmächtigter berechtigt und gegenüber DENIC auch verpflichtet ist, sämtliche, die Domain betreffenden Angelegenheiten, verbindlich zu entscheiden. Für jede Domain kann nur ein admin-c benannt werden. Sofern der Domaininhaber oder ein Mitinhaber eine natürliche Person ist, steht es ihm frei, selbst die Funktion des admin-c zu übernehmen. Mitzuteilen sind Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des admin-c. Hat der Domaininhaber seinen Sitz nicht in Deutschland, ist der admin-c zugleich dessen Zustellungsbevollmächtigter i. S. v. § 184 der Zivilprozessordnung und § 132 der Strafprozessordnung; er muss in diesem Falle seinerseits in Deutschland ansässig sein und mit seiner Straßenanschrift angegeben werden.

Für eine Gesellschaft (u) mit Sitz im Ausland liess S für U automatisiert die Domains „XXX1f.l.x.de“ und „XXX1-f.-l-x.de“ registrieren und hat dabei C als Admin-C bei der DENIC eintragen lassen. Die Domain „XXX1-f.l.-x.de“ wurde nach der Registrierung durch U mit einer Internetpräsenz verbunden, worauf über weiterführende Links Kosmetika zum Kauf angeboten wurden. A mahnt C und S mit anwaltlichen Schreiben ab. C löscht die Domains. A nimmt darüberhinaus C aus markenrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen auf Unterlassung in Anspruch.

§ 184 ZPO Zustellungsbevollmächtigter; Zustellung durch Aufgabe zur Post

(1) 1Das Gericht kann bei der Zustellung nach § 183 anordnen, dass die Partei innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten benennt, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat, falls sie nicht einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat. 2Wird kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, so können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung dadurch bewirkt werden, dass das Schriftstück unter der Anschrift der Partei zur Post gegeben wird.

(2) 1Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Aufgabe zur Post als zugestellt. 2Das Gericht kann eine längere Frist bestimmen. 3In der Anordnung nach Absatz 1 ist auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen. 4Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Schriftstück zur Post gegeben wurde.

§ 132 StPO

(1) 1Hat der Beschuldigte, der einer Straftat dringend verdächtig ist, im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt, liegen aber die Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht vor, so kann, um die Durchführung des Strafverfahrens sicherzustellen, angeordnet werden, dass der Beschuldigte

1. eine angemessene Sicherheit für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens leistet und

2. eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt.

2§ 116a Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Anordnungen dürfen nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) treffen.

(3) 1Befolgt der Beschuldigte die Anordnung nicht, so können Beförderungsmittel und andere Sachen, die der Beschuldigte mit sich führt und die ihm gehören, beschlagnahmt werden. 2Die §§ 94 und 98 gelten entsprechend.

Zu prüfen ist, ob A gegen den Admin-C C einen Unterlassungsanspruch besitzt.

Teil 2: Unterlassungsanspruch aufgrund von Markenverletzung durch die Domain (§ 14 Abs. 5 S. 1 MarkenG)

A könnte einen Anspruch gegen C auf Unterlassung nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 MarkenG haben.

A. Eröffnung des Geltungsbereichs

Aufgrund des Territorialitätsprinzips ist der Schutzbereich einer inländischen Marke auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.² Da es sich bei den Top-Level-Domains „de“ um die länderspezifische Top-Level-Domains (ccTLD) für Deutschland handelt, ist der Inlandsbezug gegeben.³

§ 14 MarkenG Ausschließliches Recht des Inhabers einer Marke, Unterlassungsanspruch, Schadensersatzanspruch

(1) Der Erwerb des Markenschutzes nach § 4 gewährt dem Inhaber der Marke ein ausschließliches Recht.

(2) Dritten ist es untersagt, ohne Zustimmung des Inhabers der Marke im geschäftlichen Verkehr [...]

2. ein Zeichen zu benutzen, wenn wegen der Identität oder Ähnlichkeit des Zeichens mit der Marke und der Identität oder Ähnlichkeit der durch die Marke und das Zeichen erfassten Waren oder Dienstleistungen für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, einschließlich der Gefahr, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird, oder

[...]

(3) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, so ist es insbesondere untersagt,

1. das Zeichen auf Waren oder ihrer Aufmachung oder Verpackung anzubringen,

2. unter dem Zeichen Waren anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen,

3. unter dem Zeichen Dienstleistungen anzubieten oder zu erbringen,

4. unter dem Zeichen Waren einzuführen oder auszuführen,

5. das Zeichen in Geschäftspapieren oder in der Werbung zu benutzen.

[...]

(5) 1Wer ein Zeichen entgegen den Absätzen 2 bis 4 benutzt, kann von dem Inhaber der Marke bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. 2Der Anspruch besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

[...]

B. Bestehen der Marke (§ 3 Abs. 1 MarkenG)

Damit die Marken nach § 4 MarkenG unter den Markenschutz fallen, müssen sie nach § 3 Abs.1 MarkenG geeignet sein. Die Wort-/Bildmarken „XX1“ und „F.L.X. XXX1“ erfüllen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 MarkenG. Die Marken sind in dem beim Patentamt geführten Register eingetragen. Es besteht also ein Markenschutz nach § 4 Abs. 1 1. Alt. MarkenG. A ist Inhaber der Marke und ist somit aktiv legitimiert.⁴

§ 3 MarkenG Als Marke schutzfähige Zeichen

(1) Als Marke können alle Zeichen, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen einschließlich der Form einer Ware oder ihrer Verpackung sowie sonstige Aufmachungen einschließlich Farben und Farbzusammenstellungen geschützt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

[...]

§ 4 MarkenG Entstehung des Markenschutzes

Der Markenschutz entsteht

1. durch die Eintragung eines Zeichens als Marke in das vom Patentamt geführte Register,

[...]

C. Rechtsverletzung (§ 14 Abs. 5 MarkenG)

I. Verwechslungsgefahr

Da die Domains nicht identisch mit den eingetragenen Marken sind, ist die Verwechslungsgefahr zu prüfen. Hierbei kommt es darauf an, wie die verschiedenen Begriffe auf den Durchschnittsverbraucher wirken. Dabei wird neben dem Ähnlichkeitsgrad, die Kennzeichnungskraft und die Warennähe berücksichtigt.⁵

- Für Verwechslungsgefahr könnte sprechen, dass die beiden Domains mit der Marke teilweise übereinstimmen und sich aus verschiedenen Marken von A zusammensetzen.⁶
- Für Verwechslungsgefahr könnte sprechen, dass auf der über die Domain „XXX1-f.l.-x.de“ erreichbaren Internetseiten Waren (Kosmetika) beworben wurden, damit besteht eine hohe Warennähe zu den Marken von A.
- Für Verwechslungsgefahr könnte sprechen, dass das Anhängen einzelner Silben nicht geeignet ist, um der Verwechslungsgefahr im weiteren Sinne vorzubeugen.⁷

Bei beiden Domains besteht Ähnlichkeit mit den eingetragenen Marken und somit Verwechslungsgefahr für das Publikum.

II. Ohne Zustimmung des Markeninhabers

Eine Zustimmung von A liegt nicht vor.

III. Nutzung im geschäftlichen Verkehr

Für die Nutzung der Marke im geschäftlichen Verkehr muss die Verwendung der Förderung eines beliebigen eigenen oder fremden Geschäftszwecks dienen.⁸ Für die Nutzung spricht die geschaltete Werbung auf der Webseite, die unter der Domain „XXX1-f.l.-x.de“ zu finden ist.⁹ Für eine entsprechende Nutzung der Domain XXX1f.l.x.de argumentiert A, die Domain soll zum Verkauf angeboten werden und ist deswegen als Handelsgut anzusehen, dies ist jedoch aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich. Das Registrieren einer Domain stellt noch keine geschäftliche Nutzung dar.¹⁰ Das OLG Köln zweifelt an einer markenmäßigen Nutzung der Domain, lässt die endgültige Entscheidung aber offen.

OLG Köln:

Anders als im Fall eines mit der Registrierung eines fremden Unternehmensnamen als Domain einhergehenden unbefugten Namensgebrauch i. S. d. §12 BGB ... kann im Anwendungsbereich des Markengesetz nach herrschender Meinung ... **nicht schon die Registrierung einer Domain bei der Denic**, sondern erst die Aufnahme einer Benutzung derselben im geschäftlichen Verkehr einen markenmäßigen Gebrauch darstellen.

...

Die Domain „XXX1f.l.x.de war bis zu der von dem Beklagten auf die Abmahnung hin erfolgte Löschung nicht mit einem Internetseiten-Inhalt verbunden worden. Auch sonstige im geschäftlichen Verkehr erfolgte Nutzungshandlungen sind nicht ersichtlich.

...

Im Ergebnis kann allerdings offen bleiben, ob die dargestellten Grundsätze zum markenmäßigen Gebrauch einer Domain uneingeschränkt gelten oder ob Ausnahmen etwas bei der Registrierung bekannter Marken als Domainnamen zuzulassen sind.

D. Ist der Admin-C C verantwortlich für die Verletzungshandlung von U

C ist passiv legitimiert, wenn er die Verletzungshandlung selbst oder als Gehilfe begangen hat oder als Störer für fremde Verletzungshandlungen haftet.

I. Eigene rechtsverletzende Benutzung

C hat weder die Domainregistrierung selbst durchgeführt, noch ist er nach den Domainrichtlinien der DENIC materiell Berechtigter. Der Admin-C ist nur rechtsgeschäftlicher Vertreter des Domaininhabers (164 § BGB).

§ 164 BGB Wirkung der Erklärung des Vertreters

(1) 1Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. 2Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.

(2) Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.

OLG Köln:

Der Beklagte haftet nämlich in seiner Eigenschaft als Admin-C der fraglichen Domain nicht für mittels dieser begangene Markenverletzungen, und zwar weder für die ... aus Anlass unmittelbar der Registrierung begangenen, noch für diejenigen, welche sich aus der von dem Domaininhaber vorgenommenen Verbindung der Domain mit Webseiten ergeben... , dass dem Beklagten, der weder persönlich die Domain-Anmeldungen bei der DENIC noch die Verbindung der Domain mit einem Internetinhalt vorgenommen hat, keine Rolle als Täter ...

II. Haftung als Teilnehmer

C könnte i.S.d. § 830 Abs. 1 S 2 BGB als Gehilfe gelten. Dazu wäre aber ein bedingter Vorsatz hinsichtlich der Rechtsverletzung vorausgesetzt.¹¹ Aufgrund der automatisierten Eintragung für mehrere Domains fehlt dieser Vorsatz. C ist also nicht als Gehilfe anzusehen.

§ 830 BGB Mittäter und Beteiligte

(1) 1Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. 2Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

(2) Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich.

OLG Köln:

..und mangels auf die markenrechtlich relevante Nutzung bezogenen Vorsatz auch keine solche als Teilnehmer an einer Markenverletzung durch die Domaininhaberin.

III. Störerhaftung¹²

Auch ohne Verschulden könnte C als mittelbarer Störer (§ 1004 Abs. 1 BGB analog) zur Unterlassung verpflichtet sein. Als Störer kann jeder auf Unterlassung und Beseitigung in Anspruch genommen werden, der auch ohne Wettbewerbsförderungsabsicht und ohne Täter oder Teilnehmer zu sein

- willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung oder Aufrechterhaltung einer rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat
- und zumutbare Prüfpflichten verletzt hat.¹³

§ 1004 BGB Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen.
 (2) Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.[...]

FEX: Analogie¹⁴

Eine Analogie kann dann eingesetzt werden, wenn ein bestimmter Sachverhalt nicht unter das Gesetz subsumierbar ist und der Gesetzgeber eine diesbezügliche Regelung „übersehen“ hat. Dabei muss die Sach- und Rechtslage vergleichbar sein.

1. Willentlich

Da die Eintragung als Admin-C keiner Annahme bedarf,¹⁵ ist zu prüfen, ob eine willentliche Handlung vorliegt. C könnte argumentieren, er habe der Eintragung als Admin-C nicht zugestimmt, sondern nur im Allgemeinen seine Zustimmung gegeben. Nach dem LG Stuttgart¹⁶ reicht dies, um einen willentlichen Beitrag zu leisten. Auch das OLG Köln hält eine pauschale Zustimmung für ein automatisiertes Verfahren für ausreichend. C handelt also nach der Rechtsprechung willentlich.

2. Adäquat kausaler Beitrag zur Rechtsverletzung

Weiter ist zu prüfen, ob der Admin-C einen adäquaten kausalen Beitrag leistet:

- **Für** die Kausalität könnte sprechen, dass ohne die Benennung eines Admin-C mit Wohnsitz in Deutschland keine Domainregistrierung bei der DENIC e.G. möglich ist¹⁷ und, dass es dem Admin-C darauf ankam, die Registrierung und Betreuung zu ermöglichen.¹⁸
- **Gegen** die Kausalität könnte sprechen, dass der Admin-C nur Bevollmächtigter und nicht Inhaber der Domain ist. So eröffnet das Fehlen des Admin-C der DENIC lediglich bestimmte vertragliche Rechte.¹⁹

§ 7 DENIC-Domainrichtlinie Kündigung

[...]

(2) DENIC kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen, wie er insbesondere vorliegt, wenn [...]

f) die gegenüber DENIC angegebenen Daten des Domaininhabers oder des administrativen Ansprechpartners falsch sind oder

g) die Identität des Domaininhabers oder des administrativen Ansprechpartners aus den angegebenen Daten nicht festgestellt werden kann oder

h) der Domaininhaber nicht in Deutschland ansässig und die von einem Dritten veranlasste förmliche Zustellung an den administrativen Ansprechpartner bei zwei aufeinander folgenden Versuchen gescheitert ist oder

i) der Domaininhaber nach Aufgabe seines Sitzes in Deutschland nach Mahnung und Fristsetzung keinen in Deutschland ansässigen administrativen Ansprechpartner benennt oder

[...]

- Wenn die Störung von unter der Domain vorgehaltenen Inhalten ausgeht, könnte es **gegen** einen adäquaten kausalen Beitrag sprechen, dass in der Tätigkeit kein maßgeblicher Beitrag im Sinne einer Störereigenschaft anzusehen ist, weil sonst jeder, der theoretisch die Rechtsverletzung verhindern könnte, als Störer in Betracht kommt, auch wenn er selbst nicht unmittelbar mit deren Ausführung befasst wäre.²⁰
- **Für** einen kausalen Beitrag, für die unter der Domain vorgehaltenen Inhalte, könnte dagegen sprechen, dass der Admin-C am Beginn einer Kausalkette steht, die ohne Unterbrechung zur Störung fortgesetzt werden könnte.²¹

OLG Köln:

Es steht zwar außer Frage, dass der Beklagte infolge der mit seiner – wenn auch möglicherweise nur pauschal in einem automatisierten Verfahren abgegebenen – Zustimmung erfolgten Eintragung als Admin-C einen adäquat kausalen Beitrag zur Markenverletzung der Domaininhaberin geleistet hat.

3. Rechtliche Möglichkeit des in Anspruch Genommenen zur Verhinderung der Rechtsverletzung

Der Admin-C müsste die Möglichkeit haben, die Störung zu verhindern. Ob C die Möglichkeit hat, die Rechtsverletzung zu verhindern, hängt davon ab, ob die Rechtsverletzung selbst durch die Domain oder durch den unter der Domain vorgehaltenen Inhalt ausgeht.

a) Domain

Bei Störungen durch die Domain hat der Admin-C zwei Möglichkeiten die Rechtsverletzung zu verhindern:

- Durch die Domainrichtlinien der DENIC ist der Admin-C insbesondere befugt, eine rechtskräftige Kündigung auszusprechen. **Ob ihm die im Innenverhältnis zu U möglich ist, wird dabei nicht vorausgesetzt.**
- Weiter hätte C die Möglichkeit, durch Niederlegung seiner Tätigkeit als Admin-C, seinen Beitrag „rückgängig“ zu machen.²² Dadurch würde die Störung nicht beseitigt werden, weil der Domaininhaber einen neuen Admin-C benennen könnte. Fehlt einer Domain der Admin-C, so eröffnet dies der DENIC nach der Domainrichtlinie nur spezielle Rechte und führt nicht zur sofortigen Löschung der Domain und somit zur Beseitigung der Beeinträchtigung.

C könnte die strittigen Domains kündigen, hat also die Möglichkeit, die Störung durch den Domainnamen zu beenden.

b) Inhalt

Soweit die Störung durch Inhalte ausgeht, die unter dem Domainnamen vorgehalten werden, hat der Admin-C keine Möglichkeit der Verhinderung, weil auch bei Kündigung der Domain, der Inhalt über andere (ausländische) Domains oder die IP Adresse abgerufen werden könnte.²³ Nach den Domainrichtlinien der DENIC müssen dem Admin-C keine Rechte zur Einflussnahme auf den Betreiber oder auf die über die Domain erreichbare Webseite eingeräumt werden.²⁴ Der Admin-C kann die Störung durch eine Kündigung der Domain nicht verhindern, er kann nur durch Niederlegung seines Amtes seinen Beitrag „rückgängig“ machen.²⁵ Für unter der Domain vorgehaltenen Inhalte fehlt dem Admin-C die Möglichkeit der Verhinderung.

4. Haftungsbegrenzung nach dem TMG

Der Admin-C könnte sich auf die Haftungsbegrenzung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 TMG berufen.

§ 10 TMG Speicherung von Informationen

1 Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder

2. **sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.**

2 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

a) Eröffnung des Geltungsbereichs (Informations- und Kommunikationsdienst)

Um den Geltungsbereich des TMG zu eröffnen, muss es sich nach § 1 Abs. 1 TMG um „elektronische Informations- und Kommunikationsdienste“ handeln.

§ 1 TMG Anwendungsbereich

(1) 1 Dieses Gesetz gilt für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach § 2 des Rundfunkstaatsvertrages sind (Telemedien). 2 Dieses Gesetz gilt für alle Anbieter einschließlich der öffentlichen Stellen unabhängig davon, ob für die Nutzung ein Entgelt erhoben wird.

[...]

Nach grammatischer Auslegung betrifft dies die Dienstleistung selbst und somit müssen die für die Dienstleistung nötigen Inhalte elektronisch bereitgestellt sein.²⁶ Da der Admin-C als Voraussetzung eine natürliche Person sein muss und als Bevollmächtigter keine elektronischen Inhalte bereitstellt, sondern nur die Zugangsvermittlung ermöglicht, spricht dies **gegen** eine Eröffnung des Geltungsbereichs des TMG.

Für eine Eröffnung des Geltungsbereichs nach der Kommentarliteratur spricht, dass das Telemediengesetz gemeinschaftskonform ausgelegt werden muss und die entsprechende Richtlinie gerade keine elektronische Dienstleistung voraussetzt.^{27 28}

Artikel 12 Reine Durchleitung Richtlinie 2000/31/EG ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr" - "e-commerce Richtlinie")

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, der Diensteanbieter nicht für die übermittelten Informationen verantwortlich ist, sofern er

a) die Übermittlung nicht veranlasst,

b) den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählt und

c) die übermittelten Informationen nicht auswählt oder verändert.

[...]

Auf die Frage, ob der Geltungsbereich des TMG eröffnet ist, geht das OLG Köln nicht ein.²⁹ Im Folgenden soll von der Eröffnung des Geltungsbereichs ausgegangen werden.

b) Haftungsprivilegierung für den Unterlassungsanspruch

aa) Haftungsprivilegierung für Unterlassungsansprüche (§ 7 Abs. 2 S. 2 TMG)

Ob sich der Admin-C unter die Tatbestände der haftungsbeschränkenden Vorschriften subsumieren lässt, kann offen bleiben, da die Haftungsbegrenzung keine Anwendung findet,³⁰ da nach § 7 Abs. 2 S. 2 TMG der § 10 TMG nur strafrechtliche und Schadensersatzpflichten erfasst sind. Unterlassungsansprüche werden von der Haftungsprivilegierung nicht erfasst.

bb) Haftungsprivilegierung für Unterlassungsansprüche (§§ 8 bis 10 TMG analog)

Eine analoge Anwendung der §§ 8 bis 10 TMG scheidet, da die Vergleichbarkeit der Sachverhalte als Analogievoraussetzung fehlt. Nach § 2 Nr. 1 TMG muss der Diensteanbieter Telemedien zur Nutzung bereithalten oder einen Zugang vermitteln und dies macht der Admin-C als Bevollmächtigter nicht.³¹ Eine Haftungsprivilegierung scheidet damit aus.

§ 2 TMG Begriffsbestimmungen

1 Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt,

[...]

§ 7 TMG Allgemeine Grundsätze

(1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

(2) 1 Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. 2 Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. 3 Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.

§ 8 TMG Durchleitung von Informationen

(1) 1 Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

2 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

§ 9 TMG Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen

1 Diensteanbieter sind für eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die allein dem Zweck dient, die Übermittlung fremder Informationen an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Informationen nicht verändern,

2. die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen beachten,
 3. die Regeln für die Aktualisierung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, beachten,
 4. die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, nicht beeinträchtigen und
 5. unverzüglich handeln, um im Sinne dieser Vorschrift gespeicherte Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald sie Kenntnis davon erhalten haben, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.
- 2§ 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

5. Prüfpflichten

Damit sich die Störerhaftung nicht unverhältnismäßig auf Dritte erstreckt, fordert der BGH beim mittelbaren Störer die Verletzung von Prüfpflichten. Der Umfang der Prüfpflichten richtet sich dabei

- nach der Funktion und Aufgabenstellung eines als Störer in Anspruch Genommenen
- sowie nach der Eigenverantwortung des unmittelbar handelnden Dritten.³²

a) Eigenverantwortung des unmittelbaren Verletzers

Inwieweit ein mittelbarer Störer haftet, muss unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung des Hauptstörers erfolgen.³³ Nach der international gültigen und von der DENIC anerkannten RFC 1591 (Requests for Comments), liegt die Prüfung der Rechtmäßigkeit eines bestimmten Domainbezeichners in der Verantwortung des Domainanmelders.³⁴

OLG Köln:

Soweit der Admin-C erstmals im Zuge der Domainregistrierung befasst wird, erscheint es angesichts der solcherart angelegten Funktion und Aufgabenstellung unzumutbar, ihm im Zusammenhang mit dem einzutragenden Domainnamen stehende Prüfpflichten auf potentielle (Kennzeichen-)Verletzungen aufzuerlegen. Eingedenk dessen, dass die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit einer bestimmten Domain-Bezeichnung grundsätzlich zunächst allein in den Verantwortungsbereich des Anmelders fällt ..., ist nämlich nicht nachvollziehbar, warum ihm dennoch im Ergebnis gleichrangige Untersuchungspflichten treffen sollen, die zudem auch noch den Zweck haben, außerhalb des Vertragsverhältnisses zwischen DENIC und Domaininhaber – und nur in dieses ist er eingebunden – stehende Rechtsinhaber zu schützen.

b) Funktion und Aufgabenstellung des in Anspruch Genommenen

Der Admin-C nimmt nach Domainrichtlinien der DENIC die Stellung eines Bevollmächtigten des Domaininhabers gegenüber der DENIC wahr. Da der Domaininhaber im Ausland sitzt, ist er zusätzlich noch Zustellungsbevollmächtigter. Es handelt sich dabei nicht um eine gesetzliche oder behördliche Vorgabe im öffentlichen Interesse, sondern um eine Vertragsbedingung der DENIC, die ihren Umgang mit einem ausländischen Domaininhaber erleichtert.

- **Gegen** eine Prüfpflicht spricht, dass dem Admin-C dabei keine Rechte zur Einflussnahme auf den Betreiber oder auf die über die Domain erreichbare Webseite eingeräumt werden.³⁵

- Die Störerhaftung könnte aufgrund der Funktion von C **wegfallen**, da der Admin-C eine abhängige Hilfsperson des Domaininhabers ist, der lediglich eine untergeordnete Stellung in einem fremden Unternehmen inne hat.³⁶
- **Für** Prüfungspflichten könnte sprechen, dass es unbillig sein könnte, die Haftung des Admin-C aufgrund seiner Funktion abzulehnen, wenn hierdurch die effektive Verfolgung der rechtlichen Interessen der Geschädigten durch verfahrenstechnische Schwierigkeiten verzögert oder vereitelt werden. Auf eine Beschränkung für Domainanmelder mit fremder Nationalität kann nur verzichtet werden, weil eine persönliche Haftung des Admin-C möglich ist.³⁷ Beim Vorhandensein mehrerer (Mit-) Störer steht dem Gestörten die Auswahl bei der Inanspruchnahme zur Geltendmachung seiner Rechte frei.³⁸
- Ein Indiz **für** eine Prüfungspflicht sieht das LG Bonn in der Abrufmöglichkeit der Kontaktdaten des Admin-C durch jeden Internet-Nutzer in der sogenannten Whois-Datenbank. Deswegen wird gefolgert, dass die Bedeutung des Admin-C über eine Mittelsperson hinausgeht.³⁹ Neben dem Admin-C sind über die Whois-Datenbank aber auch die Kontaktdaten des Domaininhabers und der technischen Ansprechpartner abrufbar.⁴⁰

OLG Köln:

Der Admin-C nimmt danach die Stellung eines allein im internen Vertragsverhältnis zwischen Vergabestelle und Domaininhaber Bevollmächtigten ein. Seine Berechtigung gegenüber der DENIC mit Wirkung für den Domaininhaber über die Domain zu verfügen, ist zwar umfassend und unbeschränkt. Mit einer zugleich für den Domaininhaber auch gegenüber außenstehenden Dritten wirkenden Vollmacht ist sie aber nicht verbunden. Diese ist auch nicht intendiert, weil die Einrichtung der Funktion des Admin-C rein verwaltungstechnischen Notwendigkeiten dient, ebenso wie seine gleichzeitigen Zustellungsvollmacht im Fall ausländischer Domaininhaber.

Weiter können Prüfungspflichten vor und nach Kenntniserlangung unterschieden werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass C nach Kenntniserlangung beide Domains löscht. Eine Prüfungspflicht nach Kenntniserlangung ist deswegen nicht gegeben und es sind nur Prüfungspflichten vor Kenntniserlangung abzuwägen:

- **Gegen** die Zumutbarkeit von Prüfungspflichten vor Kenntniserlangung könnte sprechen, dass für die rechtliche Beurteilung, in nicht offensichtlichen Fällen, umfangreiche Recherchen in Marken und Handelsregistern durchzuführen und zu bewerten sind. Das dafür nötige Fachwissen kann beim Admin-C, als einer Hilfsperson, nicht vorausgesetzt und deswegen die Prüfung auch nicht zugemutet werden.⁴¹
- **Für** eine Zumutbarkeit könnte sprechen, dass sich der Admin-C für den Aufwand der Prüfung entsprechend entlohnen lassen könnte, da er die Vertragsbeziehungen zum jeweiligen Inhaber selbst gestalten kann und sich so auch gegen Ansprüche Dritter im Innenverhältnis absichern könnte.⁴²
- Allein die Anzahl der betreuten Domains könnte der Zumutbarkeit der Prüfungspflichten nicht entgegenstehen. Der Admin-C kann die Anzahl der von ihm betreuten Domains selbst festlegen, dadurch könnte sich der Admin-C die auferlegte Prüfungspflicht selbst unmöglich machen.⁴³
- **Für** Zumutbarkeit könnte sprechen, dass die eingetragene Marke so bekannt ist, dass eine offensichtliche Markenverletzung vorliegt.
- **Gegen** Zumutbarkeit könnte sprechen, dass aufgrund der Größe und der Dynamik der unter der Domain vorgehaltenen Inhalte es nicht möglich ist, die einzelnen Inhalte zu erfassen und rechtlich zu bewerten.⁴⁴

OLG Köln:

Soweit sich eine Haftung des Domaininhabers erst aus der Verbindung der Domain mit einem Inhalt ergibt, stehen der Verantwortung des Admin-C im Hinblick auf die Zumutbarkeit von Prüfungspflichten zusätzlich Erwägungen entgegen. **Angesichts der Mannigfaltigkeit denkbarer Rechtsverletzungen auf den unmittelbar über die Domain oder über Verlinkungen, Suchmaschineneneinträge o.ä. Aufrufbaren Webseiten erscheint es schon im Ausgangspunkt ausgeschlossen ihm eine ständige Kontrolle des Internetcontens zuzumuten.**

Ihm oblagen indes weder zum Zeitpunkt der Registrierung der Domain, noch nach Verbindung der Domain mit einem (markenverletzenden) Inhalt, aber vor Kenntniserlangung hiervon, Prüfungspflichten, deren Verletzung seine Inanspruchnahme als Störer rechtfertigen würde.

FEX: Beseitigungsanspruch

Sogar nach Kenntniserlangung könnte gegen Prüfungspflichten sprechen, dass die Arbeit des Admin-C durch die Prüfung, ob der Domainvertrag zu kündigen ist, bei jeder ihm angezeigten Rechtsverletzung unverhältnismäßig erschwert werden. Besonders, weil die Kündigung eine einschneidende Maßnahme darstellt und dies so weitreichende wirtschaftliche Folgen für die Domaininhaber und Admin-C zur Folge haben könnte und deswegen eine eingehende rechtliche Prüfung erfordert. Das KG Berlin lehnt aus diesen Gründen in einem inhaltsbezogenen Streitfall eine Haftung des Admin-C ab.⁴⁵ Bei Marken- oder Namensrechtsverstößen steht dem entgegen, dass eine Unterlassung nur durch eine Löschung oder Übertragung der Domäne erfolgen kann.

KG Berlin:

Zu berücksichtigen ist, dass die Kündigung des Domainvertrages eine einschneidende Maßnahme darstellt, die weitreichende wirtschaftliche Folgen für den Domaininhaber und den ADMIN-C nach sich ziehen kann. Angesichts der Bedeutung dieser Maßnahme ist eine eingehende rechtliche Prüfung angezeigt, die dem administrativen Ansprechpartner nach Ansicht des Senats auch deshalb nicht ohne weiteres und in jedem Fall zuzumuten ist, weil die Domain im Interesse ihres Inhabers betrieben wird, der auch die Gewinne aus der Nutzung erzielt.

OLG Köln:

Im Streitfall hat der Beklagte beide Domains auf die Abmahnung der Klägerin hin löschen lassen, weshalb sich die Frage nach den Voraussetzungen einer Haftung des Admin-C für erst nach Kenntniserlangung/Abmahnung begangene Rechtsverletzungen nicht stellt.

c) Ergebnis

C haftet nicht als Störer und ist damit nicht passiv legitimiert.

OLG Köln:

Entscheidungserheblich ist vielmehr allein, ob seine Störerhaftung – und die aus dieser folgende Verpflichtung zur Tragung von Abmahnkosten – auch schon zuvor für entweder durch die Domainregistrierung oder durch Webinhalte begangene (Marken-) Rechtsverletzungen anzunehmen ist. Nach Auffassung des Senats ist dies unabhängig von einer Offenkundigkeit der Rechtsverletzungen nicht der Fall.

Teil 3: Wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch (§ 8 Abs. 1 UWG)

A. Rechtsgrundlage

Neben dem MarkenG könnte sich ein Unterlassungsanspruch aus dem UWG ergeben. Hier stützt sich die Abmahnung auf §12 UWG, das beim Bestehen eines Unterlassungsanspruchs ebenfalls die Kostenübernahme durch den Abgemahnten vorsieht.

§ 8 Beseitigung und Unterlassung

(1) Wer eine nach § 3 oder § 7 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, kann auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht bereits dann, wenn eine derartige Zuwiderhandlung gegen § 3 oder § 7 droht.

B. Eröffnung des Geltungsbereichs

Nach bisheriger Rechtsprechung zur alten Fassung des UWG galt der Vorrang des MarkenG.⁴⁶ Wenn die Rechtsprechung an diesem Vorrang festhält, kann das UWG nur als Anspruchsgrundlage für die Domain „XXX1f.l.x.de“ herangezogen werden, wenn dort kein „markenmäßiger Gebrauch“ vorliegt. Dafür könnte sich A auf unlautere geschäftliche Handlung (§3 UWG) durch gezielte Behinderung (4 Abs1 10 Alt UWG) oder Irreführung (§5 Abs. 2 UWG) berufen.

§ 3 UWG Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen

(1) Unlautere geschäftliche Handlungen sind unzulässig, wenn sie geeignet sind, die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen.
[...]

§ 4 UWG Beispiele unlauterer geschäftlicher Handlungen

Unlauter handelt insbesondere, wer
[...]
10. Mitbewerber gezielt behindert;
[...]

C. Unlautere geschäftliche Handlungen

Nach § 3 UWG muss es sich um eine „geschäftliche Handlung“ handeln. Die Anforderungen an eine geschäftliche Handlung, wie in § 2 Abs 1 1. Alt. UWG definiert, ist beim Fehlen des „markenmäßigen“ Gebrauchs nach MarkenG ebenfalls nicht gegeben.

§ 2 UWG Definitionen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet
1. „geschäftliche Handlung“ jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt; als Waren gelten auch Grundstücke, als Dienstleistungen auch Rechte und Verpflichtungen;
[...]

OLG Köln:

Das OLG bezieht sich auf die bis zum 31.12.2008 gültige Fassung des UWG. Der Begriff „Wettbewerbshandlung“ wurde durch den weiter gefassten Begriff „geschäftliche Handlung“ ersetzt.⁴⁷

Zum Anwendungsbereich des Markengesetzes werden in Zusammenhang mit einer Domain stehenden wettbewerbsrechtliche Anspruchsgrundlage, auch solche aus § 4 Nr. 10 UWG ausgeschlossen. Für die Domain XXX1f.l.x.de stehenden markenrechtliche Ansprüche am markenrechtlichen Ansprüche scheitern sollte ist der Anwendungsbereich des UWG zwar grundsätzlich eröffnet es fehlt aber an den Voraussetzungen eines wettbewerbsrechtlichen Verletzungstatbestandes

D. Gezielte Behinderung

Bei der Registrierung könnte es sich um eine gezielte Behinderung (§ 4 Nr. 10 UWG) handeln, indem durch die Domänenbesetzung A gezielt daran gehindert wird, Geschäftstätigkeiten auszuüben. Gegen eine solche Behinderung spricht, dass A im Besitz der Domain XXX1.com ist und sich die .de-Domains XXX1 oder l.x registrieren könnte, soweit diese Marken die Voraussetzungen (DENIC Domainrichtlinie V) für eine Registrierung bei der DENIC erfüllen. Anzeichen für „cybersquatting“, das gezielte Besetzen von Domänen mit der Absicht, diese dann weiter zu verkaufen, ist nicht ersichtlich.

OLG Köln:

...eine Behinderung der Klägerin durch Registrierung der Domain XXX1f.l.x.de ausscheidet, soweit sie über eigene Domain verfügt oder verfügen könnte welche ihre Geschäftstätigkeit in Bezug auf die fragliche Marken XXX1 (F.L.X) ohne weitere Einschränkung ermöglichen.

E. Irreführende geschäftliche Handlungen

Nach § 5 Abs. 2 UWG ist von einer unlauteren Handlung auszugehen, wenn bei der Vermarktung von Waren Verwechslungsgefahr mit anderen Marken besteht. Nur die Domain „XXX1-f.l.-x.de“ erfüllt die Voraussetzung „bei der Vermarktung“, weshalb bei einem Vorrang des MarkenG das UWG nicht eröffnet wird.

§ 5 UWG Irreführende geschäftliche Handlungen

(1) 1Unlauter handelt, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt. 2Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über folgende Umstände enthält:

[...]

2. den Anlass des Verkaufs wie das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils, den Preis oder die Art und Weise, in der er berechnet wird, oder die Bedingungen, unter denen die Ware geliefert oder die Dienstleistung erbracht wird;

{...}

F. Ergebnis

Wenn der Vorrang des MarkenG durch die neue Fassung des UWG durch die Rechtsprechung aufgegeben wird, ist die Passivlegitimation analog zu Teil 2 zu prüfen. Analog ist C nicht passiv legitimiert.

Teil 4: Unterlassungsanspruch aufgrund von Namensrechten (Eröffnung des Namensschutzes)

A könnte sich zusätzlich auf einen Unterlassungsanspruch aufgrund von Verletzungen von Namensrechten, § 12 BGB, berufen. Wie beim UWG a.F. genießt das MarkenG Vorrang.⁴⁸ Für den Namensschutz nach §12 BGB reicht die Registrierung eines Domain-Namens aus, es ist insbesondere keine Nutzung des Namens nötig.⁴⁹ Neben Namen und Unternehmensbezeichnung können Abkürzungen und Schlagworte von Unternehmern unter den Namensschutz fallen, wenn diese Unterscheidungskraft besitzen und ihnen die Namensfunktion zukommt, sowie geschäftliche Beeinträchtigungen zu befürchten sind.⁵⁰ Dies ist für die Domain „[XXX1f.l.x.de](#)“ nicht gegeben. Eine Eröffnung des Geltungsbereichs des § 12 BGB scheidet also aus.

§ 12 BGB Namensrecht

1Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen.
2Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

Teil 5: Ergebnis

C ist nicht passiv legitimiert und damit hat A keinen Unterlassungsanspruch.

Teil 6: Schlussfolgerung

- Der Admin-C leistet einen adäquat, kausalen Beitrag zu Störungen, welche von einer Domain ausgehen.
- Der Admin-C ist nur in das Vertragsverhältnis zwischen DENIC und Domaininhaber eingebunden.
- Auf den unter einer Domain erreichbaren Inhalt hat der Admin-C keinen Einfluss und kann damit nicht als Störer für Rechtsverletzungen durch die Inhalte unter der Domain in Anspruch genommen werden.
- Dieselben Prüfungspflichten wie dem Domaininhaber auf potentielle Kennzeichenverletzungen aufzuerlegen, ist dem Admin-C in diesem Fall nicht zumutbar.
- Der Admin-C haftet in seiner Funktion als Admin-C nicht als Störer für ihn unbekannte, nicht offensichtliche Rechtsverletzungen durch die Domain.⁵¹
- Die Haftungsfrage des Admin-C ist weiterhin sehr umstritten und wird von verschiedenen Gerichten sehr differenziert beurteilt.

-
- ¹ DENIC FAQ http://www.denic.de/de/faqs/detail_41.html, abgerufen am 20.01.2009.
- ² Urteil des OLG Düsseldorf vom 22.04.2008, Az.: I 20 U 140/07, Randnummer 26.
- ³ ISO 3166, http://www.iana.org/domains/root/db/ISO_3166, abgerufen am 20.01.2009.
- ⁴ Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien 1. Auflage 2008, U. Müller, MarkenG § 4 Entstehung des Markenschutz, Rn 1.
- ⁵ Urteil des BGH NJW-RR 1993, S.553.
- ⁶ Urteil des BGH vom 29.04.2004, Az.: I ZR 191/01, Zwilling/Zweibrüder.
- ⁷ Urteil LG München vom 06.03.2007, Az.: HK 0 2775/00 Intershop JurPC Web-Dok, Abs 30.
- ⁸ Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 1. Auflage 2008, U. Müller, MarkenG §4 Entstehung des Markenschutz, Rn 21.
- ⁹ Prof. Dr. Thomas Hoeren, Skript Internetrecht, S 48.
- ¹⁰ Urteil des BGH vom 13.3.2008, Az.: I ZR 151/05, metrosex.
- ¹¹ Dr. Thorsten Bettinger LL.M, Handbuch des Domainrechts, Carl Heymanns Verlag, S 336, Rn. 945.
- ¹² Prof. Dr. Viola Schmid LL.M., CyberLaw-Report X „Forenhaftung Internetversteigerung“.
- ¹³ Urteil des BGH vom 17.05.2001, Az.: I ZR 251/99, ambiente.de.
- ¹⁴ <http://www.rechtslexikon-online.de/Analogie.html>, abgerufen am 20.01.2009.
- ¹⁵ Wimmers/Schultz, Stört der Admin-C? CR11/2006 S760 und Häublein, Münchner Kommentar zur ZPO, 3. Auflage 2008, Rn. 10.
- ¹⁶ Urteil des LG Stuttgart vom 27.01.2009, - Az.: 41 O 149/08
- ¹⁷ Urteil des AG Bonn vom 24.08.2004, 4 C 252/04.
- ¹⁸ Urteil des LG Hamburg vom 05.04.2007, Az 327 O 699/06.
- ¹⁹ DENIC-Domainbedingungen §7, Kündigung, <http://www.denic.de/de/bedingungen.html>, abgerufen am 20.01.2009.
- ²⁰ Urteil des Hanseatischen OLG vom 22.05.2007, Az.: L7 U 137/06.
- ²¹ Urteil des LG Bonn vom 23.02.2005, Az.: A5 S 197/04.
- ²² Urteil des LG Bonn vom 23.02.2005, Az.: 5 S 197/04.
- ²³ Urteil des LG Köln vom 14.05.2008, Az.: 28 O 334/07, wikipedia.
- ²⁴ Urteil des Hanseatischen OLG vom 22.05.2007, Az.: 7 U 137/06.
- ²⁵ Urteil des LG Bonn vom 23.02.2005, Az.: 5 S 197/04.
- ²⁶ Schmitz in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 1. Auflage 2008, UWG §1 Anwendungsbereich, Rn 8.
- ²⁷ vgl. Erwägungsgründe 18, Richtlinie 2000/31/EG (e-commerce Richtlinie).
- ²⁸ Schmitz in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 1. Auflage 2008, UWG §1 Anwendungsbereich, Rn 26.
- ²⁹ Thomas Stadler, K&R Kommentar, K&R Heft 11/2008, S. 696.
- ³⁰ Urteil des BGH vom 27.03.07, Az.: VI ZR 101/06.
- ³¹ Urteil des LG Bonn vom 23.02.2005, Az.: 5S 197/04.
- ³² Urteil des BGH vom 17.05.2001, Az.: I ZR 251/99, ambiente.de.
- ³³ Stadler, Haftung des Admin-C und des Tech-C, CR 7/2004, S.521.
- ³⁴ Urteil des BGH vom 17.05.2001, Az.: I ZR 251/99, ambiente.de und DENIC http://www.denic.de/de/faqs/domainanmelder/index.html#section_75, abgerufen am 20.01.2009 und RFC 1591, 4.1 4. Rights to Name „...It is up to the requestor to be sure he is not violating anyone else's Trademark.“.
- ³⁵ Urteil des Hanseatischen OLG vom 22.05.2007, Az.: 7 U 137/06.
- ³⁶ Urteil des OLG Hamburg Beschluss vom 01.09.2003, Az.: 2 W 27/03, Urteil des OLG Stuttgart vom 01.09.2003, Az: 2 W 27/03, JurPC Web-Dok, Abs. 23.
- ³⁷ Urteil des AG Bonn vom 24.08.2004, Az.: 4 C 252/04, bestätigt durch Urteil des LG Bonn vom 23.02.2005, Az: 5 S 197/04.
- ³⁸ Urteil des LG Bonn vom 23.02.2005, Az.: 5 S 197/04.
- ³⁹ Urteil des LG Bonn vom 23.02.2005, Az.: 5 S 197/04.

-
- ⁴⁰ DENIC FAQ, http://www.denic.de/de/faqs/detail_75.html, abgerufen am 20.01.2009.
- ⁴¹ Urteil des BGH vom 17.05.2001, Az.: I ZR 251/99.
- ⁴² Urteil des LG Bonn vom 23.02.2005, Az.: 5 S 197/04 und Urteil des LG Hamburg vom 05.04.2007, Az.: 327 O 699/06.
- ⁴³ Urteil des LG Hamburg vom 05.04.2007, Az.: 327 O 699/06, K&R Heft 6/2007, S 334.
- ⁴⁴ Wimmers/Schulz, Stört der Admin-C?, CR 11/2006, Seite 762.
- ⁴⁵ Urteil des KG Berlin vom 20.03.2006, Az.: 10 W 27/05, MMR 6/2006, S 392.
- ⁴⁶ Alexander von Walter, Rechtsbruch als unlauteres Marktverhalten, Kapitel 4: Neue Rechtslage durch § 4 Nr. 11 UWG, S 138 und Urteil des BGH vom 22.11.2001, Az.: I ZR 138/99, shell.de.
- ⁴⁷ Wolfgang Kuntz, Die wichtigsten aktuellen Änderungen des UWG im Überblick, JurPC Web-Dok. 8/2009, Abs. 1 – 8, <http://www.jurpc.de/aufsatz/20090008.htm>, abgerufen am 20.01.2009.
- ⁴⁸ Urteil des BGH vom 22.11.2001, Az.: I ZR 138/99.
- ⁴⁹ Urteil des BGH vom 22.11.2001, Az.: I ZR 138/99.
- ⁵⁰ Urteil des BGH vom 22.11.2001, Az.: I ZR 138/99.
- ⁵¹ Urteil des OLG Hamburg vom 22.05.2007, Az.: 7 U 137/06; Urteil des LG Dresden vom 09.03.2007, Az.: 43 O 0128/07; Urteil des KG Berlin vom 20.03.2006, Az. 10 W 27/05